|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz****Auskunft erteilt:** Herr FraunhoferTelefon: 08141 519-7023Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen:** 24-1-1722.1 **01.07.2025** |

**Immissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Antrag nach §§ 4 und 16 BImSchG der Stadtwerke Fürstenfeldbruck, 5 WKA in Mammendorf\_Malching**

 **I.** Aktenvermerk

Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH beantragen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flurnummern 743, 563 der Gemarkung Malching, Gemeinde Maisach, sowie auf den Flurnummern 512, 1766, 1960/1961 der Gemarkung Mammendorf, Gemeinde Mammendorf.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Demnach ist bei der Errichtung von drei oder mehr Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich (Kennzeichnung „S“ in Spalte 2). Die Durchführung dieser Vorprüfung wurde am 01.07.2025 vorgenommen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird in der ersten Stufe geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen, die im Hinblick auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG eine erhöhte Empfindlichkeit für Umweltauswirkungen erkennen lassen.

Die Prüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Kriterien ergab keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere:

* Die betroffenen Standorte befinden sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-/SPA-Gebiet) oder einem anderen nach § 33 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützten Gebiet,
* sie liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet,
* besonders empfindliche Biotope oder Artenvorkommen wurden nach aktuellem Stand der naturschutzfachlichen Bewertung nicht festgestellt,
* Siedlungsgebiete befinden sich in hinreichendem Abstand,
* die Vorsorge- und Prüfwerte für Lärm und Schattenwurf werden nach bisherigem Planungsstand eingehalten.

Die Angaben beruhen auf eigenen Erkenntnissen der Behörde, dem vorgelegten Standortgutachten sowie dem Umweltbericht (Register Nummer 08 des Ordners „Antragsunterlagen“).

Da besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen, entfällt die weitergehende Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG (zweite Stufe).

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und keine UVP-Pflicht besteht.

Fraunhofer

**II.** WV mit Vorbereitung der Genehmigung (UVP-Portal!)

**III.** Zum Vorgang